



OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
4910 Ried/Il. • Parkgasse 1

Geschäftszeichen:
BBA-RI-2020-69057/6-Schw/KWa

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Alfred Schwendinger
Tel: (+43 732) 77 20-47610
Fax: (+43 732) 77 20- 24 76 99
E-Mail: ubat-bba-ri.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Ried/Il., 09.11.2020

Gemeinde Eggelsberg
Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 28
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 16
Stellungnahme Vorverfahren

Zu Zl.: RO-2020-418309/4-Ha

Die vorliegenden Änderungsanträge zu Flächenwidmung und ÖEK sind auf die Erweiterung einer betrieblichen Entwicklung im Bereich eines größeren Unternehmens im Bereich des Gemeindehauptortes abgestellt. Aufgrund der gegebenen intensiven Vorbelastung bestehen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gegen die vorliegenden Änderungsanträge im Wesentlichen keine Einwände mit der Ausnahme, dass der westlichste Bereich einer Mischfunktion bzw. eines gemischten Baugebietes, welcher sich auf einem Richtung Westen ansteigenden Geländerücken befindet und bisher nicht vom ÖEK umfasst war, eine negative Beeinträchtigung des naturräumlichen Umfeldes – insbesondere im Anschluss an den freien Landschaftsraum – erwarten lässt. Im bisherigen ÖEK war der gesamte Bereich westlich der bisherigen Betriebsbaugebietswidmung (westliche Randlage des Gemeindehauptortes) als Pufferzone zwischen Betrieb und Wohnen ausgewiesen, der weiter daran anschließende Bereich war bisher vom ÖEK nicht mehr erfasst, da die kleinteilige Siedlungsstruktur ganz im Westen in ihrer exponierten Lage keine Anbindung an die bestehenden Strukturen des Gemeindehauptortes aufwies. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die gesamte Pufferzone aufgelöst und soll lediglich im westlichen Bereich mit der Schraffur SP6 eine Einschränkung von künftigen Gebäudehöhen vorgenommen werden. Die ÖEK-Änderung im Bereich der Flächenwidmungsplanänderung mit der Schraffur SP6 muss aus naturschutzfachlicher Sicht negativ bewertet werden, daran vermag auch der schmale Grünzug im westlichsten Bereich im Anschluss an die bestehende exponierte Siedlungsstruktur nichts zu ändern. Im Hinblick sowohl auf das Orts- und Landschaftsbild, als auch das Natur- und Landschaftsbild sollte dieser Bereich jedenfalls von einer Bebauung freigehalten werden, um ein Ausufern in den freien Landschaftsraum zu vermeiden.

Ungeachtet der Betrachtungen zum Natur- und Landschaftsbild bzw. Orts- und Landschaftsbild befindet sich innerhalb des Widmungsbereiches auch eine Schilfzone als landschaftsgliederndes Element und als naturschutzfachlich ökologisch betrachtet wertvoller Lebensraum. Es wurde daher diesbezüglich eine Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz eingeholt und wird diese der Stellungnahme des Unterfertigten angeschlossen.

Dieser Stellungnahme ist zu entnehmen, dass laut § 9 der Oö. Artenschutzverordnung zum Schutz des Nachwuchses und der engeren Lebensräume von geschützten Tieren in der freien Natur die Beseitigung von Schilf- und Röhrichtbeständen verboten ist. Da sich im gegenständlichen



UBAT

Widmungsbereich hier entsprechende Schilfflächen, Ufergehölz-, Teichflächen und Gewässer befinden, ist daher der gegenständliche Änderungsantrag zu Flächenwidmung und ÖEK aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes in der vorliegenden Form und Konfiguration negativ zu bewerten. In welcher Form und Konfiguration hier in Zukunft eine Lösungsmöglichkeit bestünde, kann nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde bzw. dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz des Bezirkes Braunau geklärt werden, auch die Frage, ob allenfalls Kompensationsmaßnahmen möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Alfred Schwendinger
(Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz)

Beilage: Stellungnahme vom 30.9.2020



Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn • Hammersteinplatz 1

Geschäftszeichen:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Bezirksbauamt Ried im Innkreis
z.H Herr Hofrat Dipl.-Ing. Alfred Schwendinger
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Bearbeiter/-in: Dr. Johann Reschenhofer
Tel: +43 7722 803-60305
Fax: +43 732 7720 260399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

www.bh-braunau.gv.at

Braunau, am 30. September 2020

Betreff:

**Marktgemeinde Eggelsberg;
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 4.28
Örtliches Entwicklungskonzept Änderung Nr. 2.16**

**BEFUND und GUTACHTEN
des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz**

Befund:

Bezüglich der Anfrage auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.28 in der Marktgemeinde Eggelsberg wurde am 29.10.2020 ein selbstständiger Ortsaugenschein durchgeführt und es wird aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Firma B&R beantragt eine Abänderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes und des ÖEK westlich des bereits bestehenden Betriebsbaugebietes. Der größere Teil der zur Umwidmung beantragten Flächen wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Auf Teilbereichen der Gst.Nr. 44, 45, 47/2, 49, 171, 172, 185 und 186, KG Eggelsberg befinden sich naturschutzfachlich wertgebende Lebensräume, die in der beiliegenden Karte (Abb. 1) dargestellt sind.

Schilfflächen	ca. 700 m ²	Abb. 2
Ufergehölz	ca. 1100 m ²	
Teichfläche	ca. 200 m ²	Abb. 3
Gewässer	ca. 250 lfm	Abb. 4

Gutachten:

In Anbetracht der zunehmenden Nutzung unserer Landschaft werden naturschutzfachlich wertgebende Lebensräume bzw. Landschaftselemente sukzessive weniger, sodass zunehmend weniger Landschaftselemente vorhanden sind.

Die oben angeführten Teilbereiche des gegenständlichen Widmungsverfahrens sind alleine und auch durch die Kombination der vorhandenen ökologisch wertvollen Lebensräume, ob der Lage im Nahbereich von bereits bebauten Flächen, zweifelsohne naturschutzfachlich hochwertige und das Landschaftsbild prägende Flächen, und führen somit zu einer Bereicherung und Aufwertung der gegenständlichen Kulturlandschaft.

Laut § 9 der Oö. Artenschutzverordnung ist zum Schutz des Nachwuchses und der engeren Lebensräume von geschützten Tieren in der freien Natur die Beseitigung von Schilf- und Röhrichtbeständen verboten.

Daher kann zusammenfassend aus naturschutzfachlicher Sicht dem gegenständlichen Umwidmungsantrag nur dann zugestimmt werden, wenn für die Entfernung der oben angeführten Lebensräume entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden bzw. in qualitativer und quantitativer Hinsicht entsprechende Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Zeitaufwand: 1/2 Stunde



Dr. Johann Reschenhofer

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.